



**SPIEL
POLITIK!**

Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Beratungen vom 30. und 31. Januar 2024

PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION „SPIELPOLITIK!“	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN	2
„35-STUNDEN-WOCHE“	3
„FÜR EINE GERECHTERE GESUNDHEIT!“	4
„KOSTENLOSE TAMPONS UND BINDEN“	5
„FÜR EINEN WIRKSAMEN SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT“	6

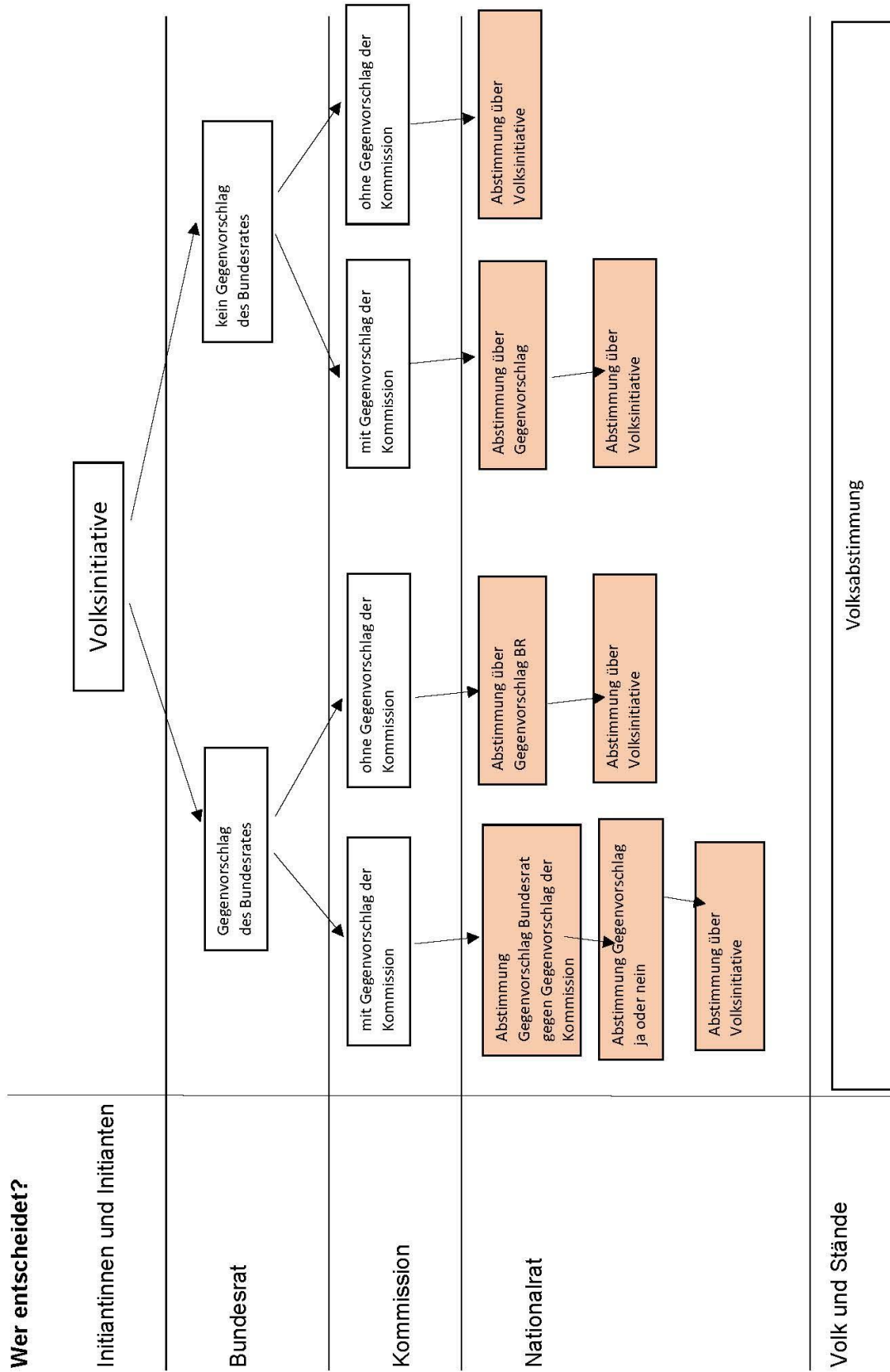
die Mobiliar **movetia** Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

Programm der Nationalratssession „SpielPolitik!“

Mittwoch, 31. Januar 2024, 14.00 – 17.00 Uhr

- ab 13.00* *Eintreffen der Schulklassen*
- ab 13.30* *Eintreffen der Gäste*
- 14.00 **Klassenbilder**
Lukas Buser, Fotograf
- 14.10 **Eröffnung der Session und Grusswort**
Christoph Stutz, Vorstandsmitglied des Vereins
„Schulen nach Bern“
- ab 14.20* **Beratungen**
Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- Vertretung des Bundesrates „SpielPolitik!“**
Prof. Dr. Gianni D’Amato, Leiter des Schweizerischen Forums für
Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM,
Universität Neuenburg
- 14.20 – 14.45 **Initiative** „35-Stunden-Woche“ (Pfäffikon SZ)
- 14.45 – 15.15 **Initiative** „Für eine gerechtere Gesundheit!“
(Le Mont-sur-Lausanne, VD)
- 15.15 – 15.45 **Pause mit Erfrischung**
Galerie des Alpes
- 15.45 – 16.15 **Initiative** „Kostenlose Tampons und Binden“ (Riggisberg BE)
- 16.15 – 16.45 **Initiative** „Für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt“
(Le Mont-sur-Lausanne, VD)
- 16.45 – 17.00 **Schluss der Session und Dank**
Christoph Stutz, Vorstandsmitglied des Vereins
„Schulen nach Bern“

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen



„35-Stunden-Woche“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Artikel 110a (neu): Arbeitszeit

¹ Die jährliche Arbeitszeit beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung von 100% grundsätzlich brutto 1820 Stunden pro Jahr (52 Wochen x 35 Stunden). Bei Teilzeitbeschäftigung wird die jährliche Arbeitszeit entsprechend dem reduzierten Beschäftigungsgrad festgelegt.

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

³ Es dürfen jährlich maximal 100 Stunden an Überstunden geleistet werden, die als Zuschlagspflichtige Überstunden gelten. Diese Überstunden sollen in der Regel durch die Gewährung von zusätzlichen Ferientagen kompensiert werden.

⁴ Es ist untersagt, Teilzeitarbeitende gegenüber Vollzeitarbeitenden in den Bereichen Anstellung, Aufgabenzuteilung, Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildungen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Belangen zu diskriminieren.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung, und schlägt vor ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) Arbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einer 100% Vollzeitbeschäftigung grundsätzlich 2184 Bruttostunden pro Jahr (52 Wochen x 42 Stunden). Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Jahresarbeitszeit entsprechend dem reduzierten Beschäftigungsgrad festgelegt.

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

³ Die Mindestdauer der Ferienwochen pro Jahr ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf 6 Wochen festgelegt. Für Personen unter 20 Jahren beträgt die Mindestdauer der Ferienwochen pro Jahr 7 Wochen.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

„Für eine gerechtere Gesundheit!“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3, 4 und 5 (neu)

³ Der Bund errichtet eine einheitliche, öffentliche Kasse für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

⁴ Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch die Beiträge der Versicherten; wenn der Versicherte Arbeitnehmer ist, übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags;
- b. durch Leistungen des Bundes.

⁵ Der Bund führt alle Gewinne aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an einen gemeinnützigen Reservefonds ab, der zur Stärkung des schweizerischen Gesundheitswesens bestimmt ist.

Art. 117a Abs. 1 Medizinische Versorgung (geändert)

¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität, *einschliesslich Zahnpflege, Augenpflege und Menstruationsschutz*. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt die Initiative und den direkten Gegenentwurf des Bundesrats abzulehnen, und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 (neu)

³ 50 Prozent der Krankenkassenprämien werden durch Steuereinnahmen finanziert.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und schlägt vor, ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 (neu)

³ Die Kantone sind zur Einrichtung einer Einheitskrankenkasse ermächtigt.

„Kostenlose Tampons und Binden“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Bund und die Kantone setzen sich dafür ein, dass Tampons und Binden in öffentlichen Toiletten und Toiletten in Schulen und Firmen kostenlos zur Verfügung stehen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt die Initiative und den direkten Gegenentwurf des Bundesrats abzulehnen, und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 41, Abs. 5 (neu)

⁵ Die monatliche Abgabe von Gratis-Artikeln der Monatshygiene und von Medikamenten gegen Menstruationsschmerzen ist an Kriterien gebunden, welche die finanzielle Situierung (Familiensituation, Wohnsituation, Arbeitssituation) der antragsstellenden Person berücksichtigt. Der Kanton ist zuständig für die Festlegung der Kriterien, die Überprüfung der Anträge und die Verteilung der Produkte.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und schlägt vor, ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 118aa (neu)

Die Kantone sorgen dafür, dass in Toiletten von öffentlichen Gebäuden und von Schulen Hygieneprodukte angeboten werden.

„Für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 123d (neu) Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Der Bund sorgt für einen wirksamen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt:

- a. durch die Einrichtung von geschützten Zentren mit ausreichenden und bedarfsgerechten Plätzen in jedem Kanton für Opfer. Die Nähe und der leichte Zugang zu diesen Zentren werden garantiert.
- b. durch die Einführung einer Sitzung zur Sensibilisierung für und Prävention von häuslicher Gewalt bei der militärischen Einberufung.
- c. durch die Planung von Kampagnen zur Prävention und Unterstützung von Opfern über Radio- und Fernsehsendungen in den nationalen Medien, per Post und durch öffentliche Plakate
- d. durch das Ergreifen angemessener strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Angreifer, um das Opfer zu schützen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Annahme und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 123d (neu) Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Der Bund sorgt für einen wirksamen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt:

- a. durch die Einrichtung von geschützten Zentren mit ausreichenden und bedarfsgerechten Plätzen in jedem Kanton für Opfer. Die Nähe und der leichte Zugang zu diesen Zentren werden garantiert.
- b. durch die Einführung einer Sitzung zur Sensibilisierung für und Prävention von häuslicher Gewalt bei der militärischen Einberufung.

- c. durch die Planung von Kampagnen zur Prävention und Unterstützung von Opfern über Radio- und Fernsehsendungen in den nationalen Medien, per Post und durch öffentliche Plakate
- d. durch das Ergreifen angemessener strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Angreifer, um das Opfer zu schützen.

Art. 123e (neu) Finanzierung der Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher Gewalt

- a. Der Bund erstellt einen nationalen Fonds mit dem Zweck, die Ziele des Kampfes gegen häusliche Gewalt gemäss Art. 123d umzusetzen.
- b. Dieser Fonds wird finanziert durch:
 - Private Beiträge
 - öffentliche Beiträge des Bundes

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.